

Erläuterungen der Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene

I. Allgemeines

Die Satzung des Kreises Olpe über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleischhygienegesetz wurde zuletzt durch die vom Kreistag in seiner Sitzung vom 22.06.2022 (KT-Drucksache 82/2022) beschlossenen Satzung mit Wirkung zum 01.07.2022 geändert.

Die zum 14.12.2019 in Kraft getretene neue EU-Kontrollverordnung 2017/625 verpflichtet die Mitgliedstaaten zu einem hohen Maß an Transparenz hinsichtlich der Gebühren für amtliche Kontrollen insbesondere in Bezug auf die Methode zur Festsetzung der Gebühren, und die dafür zugrunde gelegten Daten; die Höhe der Gebühren, die für jede Betriebskategorie und für jede Kategorie von amtlichen Kontrollen oder anderen amtlichen Tätigkeiten erhoben werden; die Aufschlüsselung der Kosten gemäß Art. 81.

Um dieser Transparenzpflicht nachzukommen, wird im Rahmen der Gebührenfestsetzung ein Konsultationsverfahren durchgeführt. Die Vorlaufzeit für die Beschlussfassung einer neuen Gebührensatzung wird dadurch ausgeweitet. Dies hat dazu geführt, dass engmaschigere Kontrollen der anfallenden Kosten sowie der erhobenen Gebühren stattfinden. Gerade im Hinblick auf die Kleinbetriebe können kleine Änderungen für große Auswirkungen sorgen.

II. Gründe für die Neukalkulation

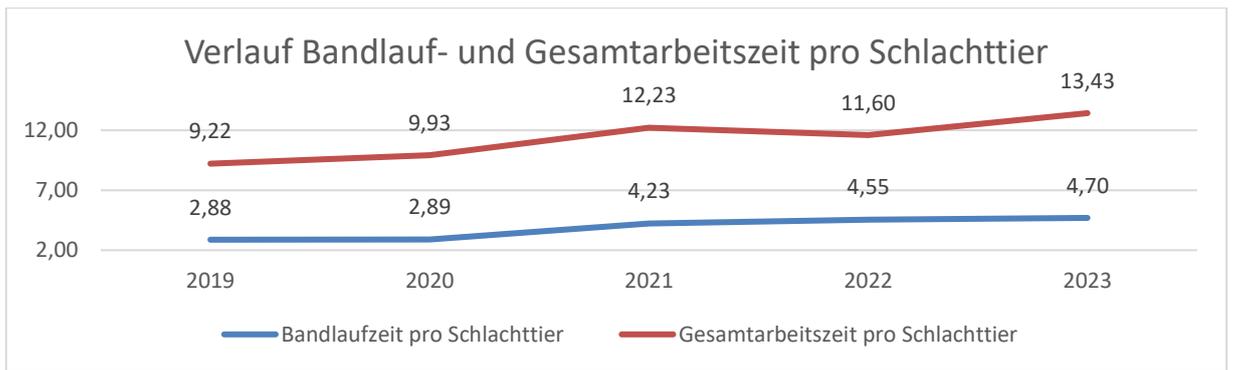
1. Im Jahre 2023 wird ein Defizit von insgesamt rund 190 TEUR erwartet. Aufgrund von Aufstockungen im Bereich des Überwachungspersonals im Jahr 2024 ist – vorbehaltlich der endgültigen Erstellung des Jahresabschlusses – davon auszugehen, dass im Jahr 2024 ein höheres Defizit erzielt werden würde. Die Gründe für diese Defizite sind in den folgenden Punkten 2. bis 4. erläutert.

2. Der Tarifvertrag Fleischuntersuchung vom 15.09.2008 ist zwischenzeitlich mehrfach angepasst worden. Zuletzt in der Fassung des 8. Änderungsstarifvertrages vom 22.04.2023. Diese Fassung umfasst Tarifierhöhungen bis zum 01.03.2024. Insbesondere im Bereich der Stundenvergütungen in den Großbetrieben ist eine Steigerung der Entgelte ab dem 01.03.2024 von insgesamt 11,5 % zu verzeichnen. Es ist zu erwarten, dass zukünftig weitere Tarifierhöhungen folgen werden.

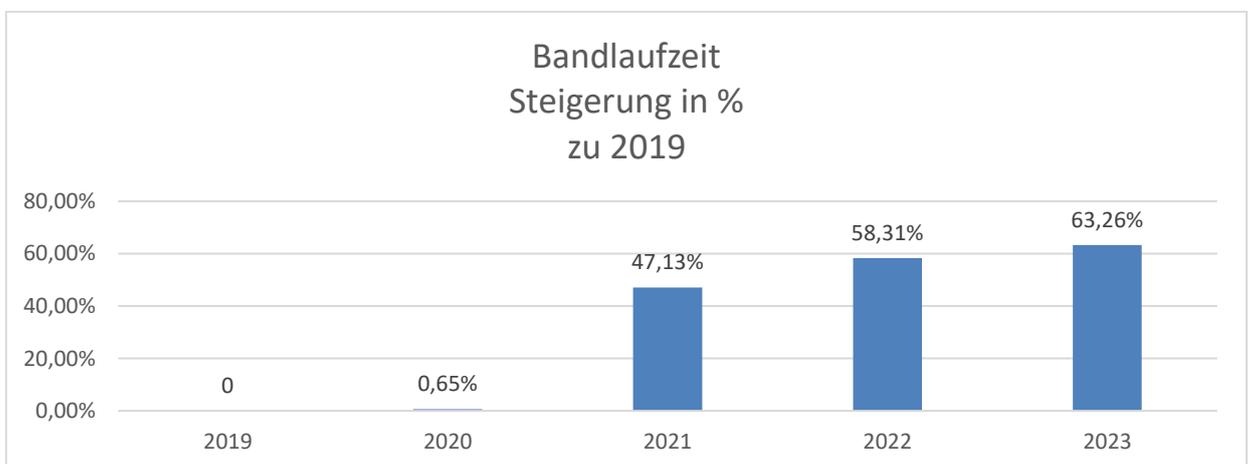
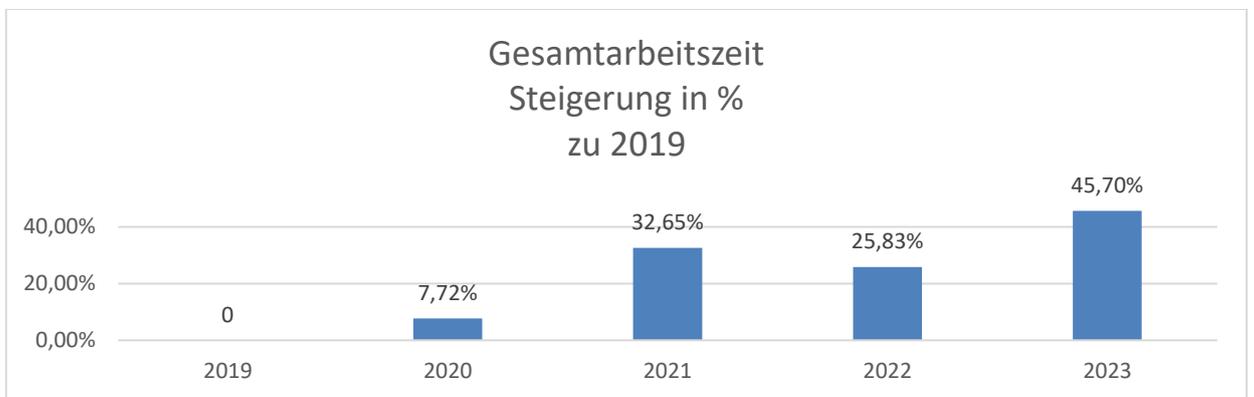
3. Im Fleischmarkt Olpe werden die Schlachtungen durch die/den amtliche(n) Tierärztin/Tierarzt und einen amtlichen Fachassistenten begleitet. Die Arbeitszeit des amtlichen Personals wird von der Anzahl der geschlachteten Tiere und der Laufzeit des Schlachtbandes beeinflusst. Die Gebührensätze der Satzung des Kreises Olpe über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleischhygienegesetz vom 22.06.2022 wurden anhand der Schlachtzahlen aus den Jahren 2019 bis 2021 berechnet.

Im Jahre 2021 betrug die Bandlaufzeit des Schlachtbandes pro geschlachtetem Tier bereits 4,23 Minuten. Für diese Schlachtung wurde eine Gesamtarbeitszeit des amtlichen Personals von 12,23 Minuten eingesetzt. Für eine Schlachtung im Jahr 2023 lief das Schlachtband für ein geschlachtetes Tier durchschnittlich 4,70 Minuten. Die Gesamtarbeitszeit des amtlichen Personals pro Schlacht tier betrug im Jahr 2023 durchschnittlich 13,43 Minuten.

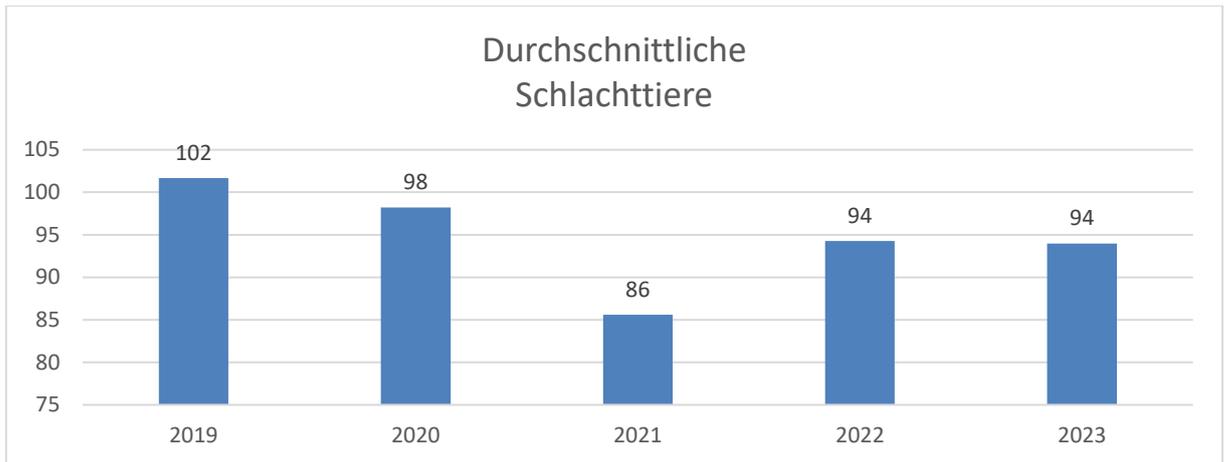
Diese stetige Erhöhung der Arbeitszeiten je Schlacht tier machte eine Erweiterung des amtlichen Kontrollpersonals in der Überwachung des Großbetriebes notwendig. Hierzu wurde das amtliche Personal um 1,35 Stellenanteile zum 01.01.2024 aufgestockt. Die starke Erhöhung der Arbeitszeiten, welche durch eine stetige Verlangsamung der Schlachtgeschwindigkeit sowie einem erhöhten Dokumentationsaufwand von Verstößen und Feststellungen bedingt wurde, machten im Jahr 2024 Maßnahmen notwendig, um die Regelungen des Arbeitszeitgesetzes für das amtliche Kontrollpersonal einhalten zu können. Hierzu wurde die Überwachungszeit des amtlichen Kontrollpersonals ab dem 04.03.2024 eingeschränkt.



Beginnend ab dem Jahr 2021 wurde im Fleischmarkt Olpe zunehmend mehr Bandlaufzeit und Gesamtarbeitszeit des amtlichen Personals investiert um ein einzelnes Tier zu schlachten. Dieser Mehraufwand wirkt sich vorliegend auf die Gebührensätze in der neuen Gebührensatzung Fleischhygiene aus. Die prozentuale Steigerung der Bandlaufzeiten und der Gesamtarbeitszeiten des amtlichen Personals werden in den anhängenden Diagrammen dargestellt.



Die steigenden Bandlaufzeiten und Gesamtarbeitszeiten des amtlichen Personals erfordern eine Anhebung der Gebühren. Das amtliche Personal im Fleischmarkt Olpe wird auf Grundlage der geleisteten Arbeitszeit vergütet, die starke Erhöhung der Arbeitszeiten machte überdies die oben beschriebene Aufstockung des amtlichen Personals notwendig. Die Gebühren, welche durch den Fleischmarkt Olpe zu tragen sind, richten sich nach der Anzahl an geschlachteten Tieren. Bei sinkender Schlachtzahl und gleichzeitiger Steigerung der Arbeitszeit des amtlichen Personals konnte die erhobene Fleischhygienegebühren nicht mehr kostendeckend sein. Die sinkenden durchschnittlichen Schlachttierzahlen pro Schlachttag werden im folgenden Diagramm dargestellt.



4. Durch organisatorische und strukturelle Änderungen im Fleischmarkt Olpe (FMO) werden wie unter 3. aufgeführt die Schlachttiere in deutlich längeren Schlachtzeiten geschlachtet. Dadurch ergeben sich für das dort tätige Personal deutlich längere Arbeitszeiten, welche bei dem tierärztlichen Personal nicht selten mehr als 10-12 Stunden pro Tag betragen haben. Eine Aufstockung des tierärztlichen Personals um 1,35 Stellen am Großbetrieb wurde zum 01.01.2024 durchgeführt.

Diese Veränderungen können nur durch eine Anpassung des Personaleinsatzes und Dienstplans aufgefangen werden.

5. Die Schlachtier- und Fleischuntersuchungen werden dem Kontrollpersonal bei der Überwachung in handwerklichen strukturierten Betrieben pro Tier vergütet. Den Kleinbetrieben werden diese Untersuchungen ebenfalls pro Tier als Gebühr berechnet. Eine Erhöhung oder eine Senkung der Schlachtier- und Fleischuntersuchungen haben somit keine gravierenden Auswirkungen auf die Kostendeckung der Gebühren im Bereich der Fleischhygiene. Sowohl die Gebühren- als auch die Vergütungshöhe steigen bzw. sinken linear zur Anzahl der geschlachteten Tiere in Kleinbetrieben.

Bei der Kalkulation der Gebührensatzung Fleischhygiene wird aktuell ein leichter Rückgang der Schlachtierzahlen bei den Kleinbetrieben angenommen. So wurden in den Jahren 2020 bis 2023 im Schnitt 417 Rinder in Kleinbetrieben geschlachtet. Bei der diesjährigen Kalkulation wird dementsprechend von 420 Rinderschlachtungen anstatt von 500 Rinderschlachtungen pro Jahr ausgegangen. Die kalkulierten Schlachtungen von Schweinen gehen von 2.600 auf 2.400 Schlachtungen in den Kleinbetrieben zurück.

Die Kosten pro Rind steigen und die Kosten der anderen Tierarten sinken. Dieser Effekt wurde durch eine verursachungsgerechtere Verteilung der Kosten auf die unterschiedlichen Tierarten ausgelöst.

6. Als Personalkosten wurden gem. Art. 81 Abs. 1 VO (EU) 2017/625 lediglich die Kosten für die Löhne und Gehälter des Personals — einschließlich des Hilfs- und Verwaltungspersonals — eingerechnet, welches an der Durchführung amtlicher Kontrollen beteiligt ist. Ebenso wurden die Kosten für die soziale Sicherheit, das Altersruhegeld und die Versicherung dieses Personals berücksichtigt. Die Personalkosten der Verwaltung für ordnungsbehördliche Maßnahmen sowie die Durchführung von Bußgeldverfahren bleiben ebenso unberücksichtigt, wie die Verwaltungskosten der Querschnittsämter.

Da insgesamt eine deutliche Erhöhung des Überwachungsaufwandes im Großbetrieb zu verzeichnen ist, steigen bei diesem die Gebühren stark an. Die Schaffung der neuen Stellen für tierärztliches Kontrollpersonal am Großbetrieb hat korrekterweise keine Auswirkungen auf die Kleinbetriebe. Das zuletzt entstandene Defizit resultiert nahezu vollständig aus der starken Erhöhung des Überwachungsaufwandes im Großbetrieb.

Da die Gebühren in der Fleischhygieneüberwachung kostendeckend sein müssen, wird eine Anpassung der Gebührensätze zum 01.07.2024 erforderlich.

III. Ausgangslage

Die Verordnung (EU) 2017/625 des europäischen Parlaments und des Rates sowie einige Tarifstellen der AVwGebO NRW (siehe Tarifstelle Ziffer 6.4.2.7 ff.) sehen für die jeweilige Tierart eine Mindestgebühr vor. Hier haben sich seit Jahren keine Änderungen ergeben. Sie betragen z.Zt.

Tierart	€
für ausgewachsene Rinder	5,00
für Jungrinder	2,00
für Schweine Wildschweine von 25 kg und mehr	1,00
für Schweine Wildschweine von weniger als 25 kg	0,50
für Einhufer	3,00
für Schafe, Ziegen und Wildwiederkäuer von weniger als 12 kg	0,15
für Schafe, Ziegen und Wildwiederkäuer von 12 kg und mehr	0,25

Betrachtet man die bisher durch den Kreis Olpe festgelegten Gebühren mit den v. g. Mindestgebühren, so ist festzustellen, dass diese aufgrund der Kostensituation (alleine durch den Tarifvertrag) immer überschritten werden. Diese oben festgelegten Mindestgebühren entsprechen somit nicht den tatsächlichen Untersuchungskosten.

Kalkulationsgrundlage

Kostenbasis

Für die Ermittlung der Gebührensätze wurden die für die Haushaltsplanung 2024 zugrunde gelegten Kosten herangezogen. Hinsichtlich der Struktur wurden die Bedingungen des gesamten Jahres 2023 verwendet.

Für die Rückstandsuntersuchungskosten wurden die aktuellen Werte nach der AVwGebO NRW gem. Tarifstelle 6.4.2.8 zugrunde gelegt.

Bei dem nebenamtlichen Personal wurden die tatsächlich entstandenen Aufwendungen aus 2023 herangezogen sowie eine Kostensteigerung anhand des Tarifvertrages Fleischuntersuchung berücksichtigt. Für das hauptamtliche Personal wurde auf die Personalkostenhochrechnung für 2024 zurückgegriffen.

Im Rahmen der BSE-Problematik wurden im Jahre 2015 die letzten Untersuchungen durchgeführt. In den Jahren 2016 bis 2023 wurden keine Proben untersucht.

Schlachtzahlen

Als Kalkulationsgrundlage wurden die durchschnittlichen Schlachtzahlen der Jahre 2020 bis 2023 berücksichtigt.

Gegenüber den in der letzten Kalkulation eingesetzten Schlachtzahlen haben sich diese beim

- öffentlichen Schlachtbetrieb (Rinderschlachtung) um 1.000 Tiere = 4,44 % erhöht
- und im übrigen Bereich die Rinderschlachtungen um 80 Tiere = 16,00 % reduziert und die
- Schweineschlachtungen 200 Tiere = 7,69 % reduziert.

Gesamtstruktur der Fleischhygieneüberwachung

Der Bereich Fleischhygieneüberwachung hat für 2024 ein errechnetes Gesamtvolumen von rd. 671 TEUR. Von diesen Gesamtkosten entfallen rd. 74 TEUR (~ 11,06 %) auf die Verwaltung (Fachdienst 39). Die reinen Personalkosten für die haupt- und nebenamtlichen Fachkräfte in der Fleischuntersuchung betragen rd. 480 TEUR (~ 71,56 %). Weiterhin fallen rd. 29 TEUR Rückstandsuntersuchungskosten (~ 4,37 %) und Trichinenuntersuchungskosten von rd. 14 TEUR (rd. 2,07 %) an. Die restlichen Kosten entfallen weitgehend auf Material- und Sachkosten.

IV. Aufschlüsselung der Kosten und Gebühren nach Art. 85 der VO 2017/625

Nach Artikel 85 Abs.1 der VO 2017/625 gewährleisten die Mitgliedstaaten ein hohes Maß an Transparenz hinsichtlich der erhobenen Gebühren oder Abgaben der Fleischhygieneüberwachung.

Die Transparenz der Gebühren und Abgaben bezieht sich gemäß Artikel 85 Abs. 1 a) der VO 2017/625 insbesondere auf

- die Methode der Festsetzung dieser Gebühren oder Abgaben und der dafür verwendeten Daten;
- der Höhe der Gebühren oder Abgabe, die für jede Unternehmenskategorie und für jede Kategorie von amtlichen Kontrollen oder anderen amtlichen Tätigkeiten erhoben werden;
- der Aufschlüsselung der Kosten gemäß Artikel 81 der VO 2017/625.

Die Aufschlüsselung der Kosten gemäß Artikel 81 der VO 2017/625 umfasst die verschiedenen Kostenarten wie beispielsweise Personalkosten, Kosten für Verbrauchsgüter oder Dienstreisekosten (siehe Anlage 3).

Um den Gebührenträgern die Änderungen der neuen Gebührenkalkulation darzustellen, werden in Anlage 3 die bisherigen Gebührentarife, den neu ermittelten Gebührensätzen gegenübergestellt.

V. Gebührenfestsetzung

Die in dem Entwurf der Gebührensatzung festgesetzten Gebühren sind kostendeckend kalkuliert. Ein Vergleich des Gebührenaufkommens mit den in Artikel 79 Buchstabe b) i.V.m. Anhang IV Kapitel II der VO 2017/625 festgesetzten Pflichtgebühren zeigt, dass die Erhebung der Pflichtgebühren zu einer Unterdeckung der entstehenden Kosten beim Kreis Olpe führen würde. Dementsprechend wird weiterhin von den o.g. Pflichtgebühren abgesehen.

Der im Kreis Olpe ansässige EG-Schlachtbetrieb beschränkt sich vom Grundsatz her auf die Schlachtung einer Tierart. Hierbei handelt es sich um reine Rinderschlachtungen. Da jedoch nicht grundsätzlich auszuschließen ist, dass auch andere Tiere in diesem öffentlichen Schlachtbetrieb geschlachtet werden könnten, gelten für diese Tierarten die EG-Mindestgebühren.

Neben den v.g. Gebührentatbeständen werden eine Reihe von Untersuchungen im Rahmen der Fleischhygieneüberwachung notwendig. Hierbei handelt es sich um Amtshandlungen, die in der Satzung mit tatsächlichem Aufwand oder auf Stundenlohnbasis oder unter Hinweis auf die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung des Landes NRW abgerechnet werden.

Die allgemeine Stundengebühr für Amtshandlungen orientiert sich anhand der Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren.

Die Rückstandsuntersuchungskosten werden nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes NRW festgesetzt. Auf die Anpassung dieser Entgelte hat der Kreis Olpe keinen Einfluss. Sie beeinflussen jedoch die Gebührenfestsetzung, da sie (als ein Bestandteil) der Fleischuntersuchungsgebühr insgesamt einzurechnen sind.

Ändert sich die Rückstandsuntersuchungsgebühr, so wird der bisher eingerechnete Gebührenteil für die Rückstandsuntersuchung herausgenommen und durch den neuen – durch das Land festgesetzten - Gebührenteil ersetzt.